VERORDNUNG (EWG) Nr. 3075/75 DES RATES

vom 17. November 1975

über die zolltarifliche Behandlung bestimmter, aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführter Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung beim Bau, bei der Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Luftfahrzeuge verwendet werden sollen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (1), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3074/75 (2) wurden unter anderem die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 für bestimmte Erzeugnisse ausgesetzt, die beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen. Die Zölle wurden ausgesetzt bis zu

— 14,1 % für Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon, der Tarifstelle 39.07 E II;

— 9,6 % für vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche aus Aluminium, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm, der Tarifnummer 76.03;

— 5,2 % für Hohlniete und Zweispitzniete, der Tarifnummer 83.09.

Zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftspräferenz ist es angebracht, bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus den neuen Mitgliedstaaten die Erhebung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zölle in dem genannten Zeitraum vollständig auszusetzen, sofern diese Erzeugnisse der gleichen Verwendung zugeführt werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren Zollsätze für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1976 bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt, sofern diese Erzeugnisse zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung der in der Spalte 3 dieses Anhangs genannten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06:	
	E. aus anderen Stoffen:	
	ex II. andere:	
	— Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon	Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm:	
	— vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	Airbus
ex 83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen:	
	— Hohlniete und Zweispitzniete	F 28